

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der IV. Schweizerischen Armenpflege-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Januar 1909.

Nr. 4.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Protokoll

der

IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 30. November 1908, vor mittags 10 Uhr,
im großen Saale des Kaufmännischen Vereinshauses, Sihlstraße 20, Zürich I,
einberufen durch die ständige Kommission.

Anwesend sind nach der Präsenzliste folgende Herren:

Absenger, städtischer Armeninspektor, Biel.
Altörfer, Emil, Armenpflege Uster.
d'Artuzzi, Fr., freiwillige und Einwohner-Armen-
pflege Zürich.
Biedermann, Albert, Bürgerrat, Schaffhausen.
Bindler, E., freiwilliger Armenverein Winterthur.
Bioley, H., Conseiller d'Etat, Valais.
Boissier, Edmond, Hospice Général, Genf.
Born, J., Armensekretär, Burgdorf.
Bosshardt, A., Dr., Regierungssekretär, Zürich.
Büeler, H., Vizepräsident d. Armenpflege Winterthur.
Engel, H., freiwillige und Einwohnerarmenpflege
Zürich.
Ernst, Dr., freiwillige und Einwohnerarmenpflege
Zürich.
Gny, bürgerliche Armenpflege Aarau.
Favre, L., préfet, Lausanne.
Furrer, Robert, Armengutsverwalter, Horgen.
Gorjat, L., secrétaire Dépt. de l'Intérieur, Lau-
sanne.
Grieder, A., Dr., Polizeidirektor, Liestal.
Gut-Schnyder, J., Präsident der freiwilligen all-
gemeinen Armenpflege Luzern.
Haller, Polizeisekretär, Basel.
Halter, H., Direktor des Bürgerasyls Luzern.
Hartmann, Dr., Regierungsrat, Solothurn.
Hartmann-Moser, Gustav, Departementssekre-
tär, Luzern.

Hinder, Rudolf, Armeninspektor der Stadt Zürich.
Hoffmann, F., Armenpfleger, Zofingen.
Hohl, Arnold, Pfarrer, Armenpflege Netstal.
Hohl, Caspar, Pfarrer, Armenpflege Weiningen
(Zürich).
Höz, Otto, Armenpfleger, Thalwil.
Huber, Pfarrer, Hülfsverein Dürlikon.
Irmlinger, Otto, Quästor der Hülfsgesellschaft Zür-
ich.
Kambli, Hans, Pfarrer, Armenpflege und Hülfsv-
verein Walde (Zürich).
Kellenberger, Regierungsrat, Walzenhausen.
Keller, Albert, Pfarrer, Armenpflege Richterswil.
Keller, Armensekretär, Basel.
Kriesi, H., Aktuar der Armenpflege Winterthur.
Läubli, Carl, Sekretär der städtischen Armendirek-
tion Bern.
Lendi, Lehrer, freiwilliger Armenverein Chur.
Leupold, E., Dr., Abgeordneter des schweiz. Justizdeparte-
ments, Bern.
Marty, Emil, Pfarrer, Hülfsvverein Töss.
Meier, A., Sekretär des Innern, Aarau.
Menzel, Pfarrer, II. Sekretär der Allgemeinen Ar-
menpflege Basel.
Nägeli, Stadtrat, Präsident der bürgerlichen Armen-
pflege Zürich.
Nägeli, K., Dr., Sekretär des kantonalen Armen-
departement, Zürich.

Nicolelet, Friz, Armengutsverwalter, Murten.
 Räber, J., Dr., Landammann, Küsnacht, Schwyz.
 Räber-Zemp, B., Direktor des Waisenhauses Luzern.
 Neumann, Regierungsrat, Liestal.
 Reiff-Frank, Präsident der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.
 Renfer, Dr. Prof., St. Gallen.
 Ringier, Direktor des Innern, Aarau.
 Rüfenacht, kantonaler Armeninspektor, Bern.
 Rumpf, J., Bureau d'assistance publique, Montreux.
 Schmid, C. A., Dr., Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.
 Schmid, Hans, Armenpflege Richterswil.
 Schuppli, H., Sekretär des thurgauischen Armendepartements, Frauenfeld.
 Steiger, J., Dr., Bern.
 Stissler, J. P., Regierungsrat, Chur.
 Stückelberger, Lucas, Pfarrer, Oerlikon.
 Tanner, Stadtrat, Schaffhausen.

Thurneyssen, L., Verwalter des bürgerlichen Armenamtes Basel.
 Tschudy, Alfred, Regierungsrat, Glarus.
 Botteler, Jrl., freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich.
 Wagnière, A., Bureau de bienfaisance, Genève.
 Waldvogel, Dr., Regierungsrat, Schaffhausen.
 Walter, Viktor, Armenkommissär, Solothurn.
 Weber, K., Inspektor der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.
 Wermuth, J. F., Notarmenpräsident, Burgdorf.
 Wild, U., Pfarrer, Redaktor des „Armenpflegers“, Wöndhaltof (Zürich).
 Wildberger, Armenreferent der Gemeinde Beringen (Schaffhausen).
 Willenegger, Präsident der bürgerlichen Armenkommission Murten.
 Wiprächtiger, kath. Pfarrer, katholische Armenpflege Arbon.
 Wullschleger, E., Regierungsrat, Basel.

Vertreten sind 17 Kantone und Halbkantone und der Bund; Zahl der Anwesenden 71.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat 1 Vertreter

16 Regierungen haben	19	"
22 amtliche Armenbehörden haben	29	"
9 freiwillige Armenpflegen haben	17	"
Private	5	"
Total	71	

Entschuldigungen gingen ein von der Zentralarmenkommission des Kantons Appenzell J.-Nh., dem Departement des Innern des Kantons Neuenburg, der Direktion des Innern des Kantons Zug, der Armenpflegschafft Wil, der freiwilligen Armenpflege Binningen, dem Hülfssverein Glarus-Niedern und Hrn. Pfarrer Müri in Oberentfelden.

Traktanden:

1. Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
3. Vortrag des Hrn. Professor Dr. Renfer (St. Gallen) über den gegenwärtigen Stand der Frage der Altersversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge.
4. Diskussion.
5. Referat des Hrn. Armensekretär Keller (Basel) über das Memorial der ständigen Kommission betreffend die Verbesserung der sogenannten auswärtigen Armenpflege.
6. Diskussion.
7. Bericht des Quästors über die Rechnung der ständigen Kommission und Vorschlag der Kommission betreffend Finanzierung.
8. Kleinere Geschäfte und allgemeine Umfrage.

Um 11 Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission, Herr Regierungssekretär Dr. Voßhardt, Zürich, die Versammlung:

Hochgeehrte Versammlung!

Namens der ständigen Kommission, auf deren Einladung Sie heute zur IV. schweiz. Armenpfleger-Konferenz zusammengekommen sind, entbiete ich Ihnen freundlichen Gruß und Willkomm! Ich begrüße den Vertreter des eidg. Justizdepartementes, Herrn Adjunkt Dr. Leupold, und die Vertreter der kantonalen Armendepartemente, die unserer Einladung Folge gegeben haben, wie auch die Delegierten der heute hier vertretenen amtlichen und freiwilligen Armenpflegen aus den verschiedenen Kantonen. Für Ihr zahlreiches Erscheinen sagen wir Ihnen besten Dank. Unsern besondern Gruß Hrn. Prof. Dr. Renfer von St. Gallen, dem

wir das heutige Hauptreferat über den gegenwärtigen Stand der Frage der Altersversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge verdanken. Herr Prof. Renfer hat bekanntlich im Auftrage des st. gallischen Regierungsrates ein Gutachten über die Einführung einer Alters- und Invaliditätsversicherung im Kanton St. Gallen ausgearbeitet und hat dabei auch den mutmaßlichen Einfluß dieser Versicherung auf das Armenwesen studiert. Wir haben also in Herrn Prof. Renfer zweifellos einen sachkundigen Referenten für ein Thema gewonnen, das heute, wo in einer ganzen Reihe von Kantonen die Einführung einer allgemeinen Altersversicherung ernstlich geprüft wird, des aktuellen Interesses nicht entbehrt. Wir hoffen, die Diskussion, die sich dem Referate anschließen soll, werde zur Abklärung des schwierigen und vielseitigen Problems einiges beitragen. Vortrag und Diskussion werden durch das Mittel des „Armenpflegers“, des offiziellen Organs unserer Konferenzen, weiteren Kreisen bekannt gemacht werden.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen — bisheriger Übung gemäß — in Kürze noch Bericht zu geben über die Tätigkeit der ständigen Kommission seit der letzten Armenpfleger-Konferenz vom 7. Oktober 1907 in Basel.

Diese Konferenz erteilte einem ihr von der Kommission vorgelegten Entwurf zu einer Eingabe an die Bundesversammlung betreffend die teilweise Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge auf Bundesrechnung und betreffend die Beschleunigung des Verfahrens der Heimschaffung von Italienern und Franzosen ihre Sanktion und ermächtigte die Kommission, die Eingabe den eidg. Räten einzureichen, nachdem sie von den Kantonsregierungen und möglichst vielen Armenbehörden und -Instituten unterzeichnet worden sei. Die Kommission hat die Eingabe den genannten Instanzen vorgelegt und kann zu ihrer und unser aller Genugtuung konstatieren, daß ihr sämtliche Kantonsregierungen ohne Ausnahme (einige allerdings etwas spät) zugestimmt haben. Außerdem haben 57 Behörden und Korporationen die Eingabe unterzeichnet. Am 20. Dezember 1907 haben wir sie in Bern eingereicht. Von den Räten ist sie dem Bundesrat zur Berichterstattung überwiesen worden. Der bündnerärtliche Bericht ist noch nicht erschienen, und wir wissen nicht, welche Stellung der Bundesrat zu den gestellten Postulaten einzunehmen gedenkt. Vielleicht ist Herr Dr. Leupold in der Lage, uns darüber einige Aufschluß zu erteilen.

Die ständige Kommission erhielt sodann von der Basler Konferenz den weiteren Auftrag, der ständerärtlichen Kommission für die Beratung des Entwurfes für ein neues Bundesgesetz betreffend das schweiz. Postwesen eine Eingabe zu unterbreiten, in der gegen die geplante Abschaffung der Portofreiheit in Armensachen Stellung genommen werden sollte. Diese Eingabe ist nach einer Vorlage unseres Aktuars, Hrn. Pfarrer Wild, von unserer Kommission in der Sitzung vom 6. November 1907 beraten und festgestellt und hernach dem Präsidenten der ständerärtlichen Kommission, Hrn. Ständerat Dr. Locher in Zürich, überreicht worden. Der Postgesetzentwurf ist seither vom Ständerat durchberaten worden. Die Portofreiheit für die amtlichen Armenpfleger sei unbeschränkt, für die sog. Wohltätigkeitsanstalten wenigstens in gewissem Umfange beibehalten worden.

Der dritte Auftrag, mit dem die Basler Konferenz unsere Kommission betraute, betraf die sog. auswärtige Armenpflege. Die Konferenz hat, wie Sie sich erinnern werden, den Schlussoanträgen des damaligen Referenten über das Thema „Auswärtige Armenpflege“, Hrn. Regierungsrat Wullschleger (Basel) zugestimmt, wornach die Kommission beauftragt wurde, im Sinne der Thesen 3 und 5 betreffend die Verbesserung der sog. interkantonalen Armenpflege bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden und über das Ergebnis ihrer Bemühungen einer nächsten Konferenz zu berichten; ferner sollte die Kommission die Frage weiterer Verbesserungen in der internationalen Armenpflege (These 6 des Hrn. Wullschleger) prüfen und hierüber einer nächsten Konferenz Bericht und Antrag vorlegen und endlich auch untersuchen, ob und auf welcher Grundlage ein Bundesarmengesetz zu erlassen wäre. Gewiß ein schönes und umfangreiches Arbeitsprogramm, dessen vollständige Bewältigung bis zur heutigen Konferenz sicherlich niemand von Ihnen der Kommission wird zugemutet haben.

Wir haben denn auch nach Erledigung der beiden andern Aufträge unsere Aufmerksamkeit und Tätigkeit zunächst dem ersten Postulate, der Herbeiführung von Verbesserungen auf dem Gebiete der interkantonalen auswärtigen Armenpflege zugewendet und haben uns nach dem Wunsche der Basler Konferenz mit den Kantonsregierungen, d. h. mit den kantonalen Armendepartementen in Beziehung gesetzt und zwar — im Einverständnis und unter Mitwirkung der Herren Armendirektoren Luž (Zürich) und Wullschleger (Basel) — in der Weise, daß wir eine freie Aussprache über die Materie mit den kantonalen Armendirektoren herbeiführten. Elf kantonale Armendepartemente und 8 Mitglieder unserer Kommission nahmen an dieser ersten schweiz. Armendirektoren-Konferenz teil, die am 28. April 1908 in Olten stattgefunden hat. Das Protokoll dieser Konferenz ist im „Armenpfleger“ publiziert worden, und ich kann es mir deshalb versagen, auf die damaligen sehr interessanten und für die Kommission wegleitenden Verhandlungen hier näher einzutreten. Die Beratung endigte damit, daß unsere Kommission beauftragt wurde, die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen. Herr Dr. Schmid hat der Kommission den Entwurf zu einem solchen Memorial vorgelegt, die Kommission hat die Vorlage Ende Oktober durchberaten, in einigen Punkten modifiziert und erweitert und sie alsdann gedruckt sowohl den kantonalen Armendirektoren als auch den zur heutigen Konferenz eingeladenen Armenbehörden und -Instituten übermittelt; gleichzeitig haben wir die Besprechung des Memorials auf die Traktandenliste der heutigen Konferenz gesetzt. Wir haben das letztere für zweckmäßig erachtet, weil wir fanden, daß auf diese Weise ohne Zeitverlust die Armendirektoren in Verbindung mit der Armenpfleger-Konferenz die zur weiteren Förderung der Sache notwendigen Beschlüsse fassen könnten. Herr Armentsekretär Keller (Basel) hat es übernommen, Ihnen über das Memorial selbst noch zu referieren.

Die ständige Kommission soll noch durch einen Vertreter des Kantons Neuenburg und des Kantons Tessin für den an der weiteren Mitgliedschaft verhinderten Hrn. Direktor Rossi in Bellinzona ersetzt werden. Vorläufig nahmen wir eine Ergänzung vor in der Person der Herren Stadtrat Nägeli und Direktionssekretär Meier, Alarau, und bildeten eine engere Kommission zur Vorbereitung der Geschäfte für die größere Kommission, bestehend aus dem bisherigen Bureau, Hrn. Stadtrat Nägeli und Hrn. Sekretär Keller, Basel.

Zum Schlusse kann ich Ihnen noch die Mitteilung machen, daß der Stadtrat von Zürich, in dessen Mauern die schweiz. Armenpfleger-Konferenz zum zweiten Male tagt, unserer Veranstaltung durch Gewährung einer Ehrengabe seine Sympathie bewiesen hat. Sie werden beim Mittagessen sehen, in welcher Weise diese Gabe von uns verwendet worden ist. Dem Stadtrat Zürich darf ich wohl in Ihrer aller Namen für die Aufmerksamkeit jetzt schon verbindlichst danken.

Ich schließe damit meinen Bericht und erkläre die IV. schweiz. Armenpfleger-Konferenz für eröffnet.

* * *

Zunächst haben wir zur Wahl des Tagespräsidenten zu schreiten. Die Kommission hat — im Einverständnis mit Hrn. Regierungsrat Luž, dem Vorsteher unseres kantonalen Armendepartementes, der die letzte Konferenz in Zürich präsidierte — Hrn. Stadtrat Nägeli, den Vorstand der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich gebeten, das heutige Präsidium zu übernehmen. Sofern wir annehmen dürfen, Sie seien mit dieser Nomination einverstanden, wäre Herr Stadtrat Nägeli zum Tagespräsidenten ernannt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte Hrn. Stadtrat Nägeli die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Herr Stadtrat Nägeli: Hochgeehrte Versammlung! Zum zweiten Male wird der Stadt Zürich die Ehre zuteil, die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in ihren Mauern tagen zu sehen. Im Namen der Stadt entbiete ich allen Konferenzteilnehmern herzlichen

Gruß und Willkomm. Zugleich gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß auch aus der diesjährigen Zusammenkunft der Vertreter schweizerischer Armenbehörden der Pflege unseres Armenwesens, den Arbeitern, die in dessen Dienste stehen und den Hülfsbedürftigen selbst neue Förderung und segensreicher Gewinn erblühen möge.

Meine Herren! Die schweizerische Armenpflegerkonferenz blickt erst auf ein Alter von vier Jahren zurück. Und doch darf gesagt werden, daß sie in dieser kurzen Zeit bereits eine ersprießliche Tätigkeit entwickelt hat. In rund zehn Vorträgen sind wichtige Fragen aus dem Gebiete der praktischen Armenpflege und der Unterstützungsgezegebung behandelt worden. Sie führten zu beachtenswerten Anregungen und Verbesserungsvorschlägen für die Regelung der Armenfürsorge und gaben den Anstoß zu verschiedenen Eingaben an die Behörden des Bundes und der Kantone zu dem Zwecke, eine Anzahl von besonders lebhaft empfundenen Missständen zu beseitigen, teils wenigstens etwas erträglicher zu gestalten. Auch der heutigen Konferenz liegt eine solche Eingabe zur Behandlung vor.

Leider dürfen wir uns größerer Erfolge unserer Bemühungen bis jetzt nicht erfreuen. Ich führe diese bedauerliche Erscheinung nicht auf Mangel an gutem Willen bei den zuständigen Behörden zurück, sondern auf das ganz außerordentliche Maß von Schwierigkeiten, das sich einer gründlichen Reform unseres Armenwesens angesichts der eigenartigen Verhältnisse unseres Landes entgegentürmt. Solche Schwierigkeiten sind: Die Verschiedenartigkeit der Armengesetzgebung unserer 25 Kantone, die mancherorts unzureichende Ausgestaltung dieser Gesetzgebung, ihre vielfach engherzige Anwendung durch die Behörden, sobald Arme in Betracht kommen, die außerhalb der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder gar in andern Kantonen wohnen, das vielerorts ganz unzureichende Maß der verfügbaren Unterstützungsmittel, endlich der Widerspruch des für die Unterstützungspflicht maßgebenden Heimatprinzipes zu der steigenden Entvölkerung der Bürgergemeinden und zu der zunehmenden Mischung der Wohnungsbevölkerung mit Bürgern anderer Kantone. Anderseits ist die Einsicht in diese Notstände noch lange nicht so allgemein verbreitet und tief gewurzelt, wie es nötig ist, um einer durchgreifenden Reform zum Siege zu verhelfen. Das Deutsche Reich darf sich schon seit 1870 einer einheitlichen Gesetzgebung über die Armenfürsorge erfreuen, die, wenn auch mit mancherlei Mängeln behaftet, ihren Geltungsbereich doch über fast sämtliche Bundesstaaten erstreckt und jedem Deutschen an jedem Orte die erforderliche Unterstützung sichert. Während dort also die Erkenntnis von der Notwendigkeit, den in Not geratenden Reichsbürgern im ganzen Lande herum die Gewähr zu verschaffen, daß sie nie und nirgends hülfslos dem Elende ausgeliefert bleiben, sich als einer der ersten Staatsgrundätze Geltung zu verschaffen wußte und dem Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung des Straf- und Zivilrechtes weit vorausgeilett ist, stehen die Dinge bei uns gerade umgekehrt. Bei der Vereinheitlichung des Zivilgesetzes sind wir glücklich angelangt, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechtes sind in vollem Gange, aber vom Erlass eines Bundesgesetzes über die Regelung der Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizerbürger wird an den maßgebenden Stellen kaum gesprochen, oder wenn es geschieht, mit dem bedauerlichen Achselzucken, daß an die Inangriffnahme dieser Aufgabe erst in fernster Ferne zu denken sei. Rascher wohl giuge es, wenn die große Schar der Armen und Notleidenden selbst die Stimme zu erheben und mit lautem Rufe die öffentliche Aufmerksamkeit auf das bemitleidenswerte Los der zahlreichen Mitbürger zu lenken vermöchte, die das schuldlose Opfer dafür bilden müssen, daß der Bund bis zur Stunde noch nicht zu gesetzgeberischen Anordnungen darüber gelangt ist, daß jedem seiner Söhne und Töchter, wo immer sie im Vaterlande weilen, die rettende Hand sich reiche, nicht bloß wenn sie in Armut erkranken, sondern in allen Fällen, da Sorge und Bedrängnis ihre Schwelle überschreiten. Leider liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß die Hülfsbedürftigen selber zum Schweigen verurteilt sind und stumm abwarten müssen, ob andere für sie das Wort ergreifen. Die Fürsprache für sie zu übernehmen, sind in erster Linie die Armenbehörden berufen, welche täglich mit ihnen in Berührung kommen und aus ihrer amtlichen Erfahrung heraus zu beurteilen ver-

mögen, welche beklagenswerten Lücken die Fürsorgeordnung für die Armen unseres Landes noch aufweist. Und vor allem muß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz es sich zur Aufgabe machen, unermüdlich für die bundesrechtliche Regelung der öffentlichen Unterstützungs pflicht für alle in Not geratenden Schweizerbürger einzutreten, die Wege, die für unsere Verhältnisse am dienlichsten zu diesem Ziele führen, auszuforschen, und, wie mühselig die Arbeit auch sei, nicht zu ruhen, bis das Ohr der öffentlichen Meinung endlich dieser Forderung sich erschlossen hat. Wir hoffen, daß das Ideal der Brüderlichkeit, der Gedanke der Solidarität, dem unser Volk bei festlichem Anlaß so oft seine begeisterte Huldigung darbringt, sich als kräftige Bundesgenossen erweisen, wenn es gilt, eine mit dem modernen Wohlfahrts- und Humanitätsbegriffe nicht mehr verträgliche Rückständigkeit auf Schweizerboden zu beseitigen.

Ein anderes Übel, das einer gedeihlichen und wirksamen Ordnung unseres Unterstützungs wesens und einer richtigen Behandlung unserer Armenverhältnisse als schweres Hindernis entgegensteht, ist der unverhältnismäßige Umfang, den die Niederlassung von Ausländern bei uns angenommen hat und der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltiger anschwillt. Bloß vom Boden der Wünschbarkeit einer rationellen Armenfürsorge aus eine Besserung der Verhältnisse für die zahlreichen Hülfsbedürftigen auch dieser Bevölkerungsgruppe zu erreichen, besteht wenig Aussicht, trotzdem die Gesundheit des gesamten Volkskörpers in hohem Maße unter einer Überhandnahme Bedürftiger, denen nur unzureichender Beistand geleistet werden kann, leidet und auch leidet, wenn zu massenhaften Abschiebungen gegriffen werden muß. Hier müssen noch andere Erwägungen zu Hilfe kommen. Und ich glaube, daß solche vorhanden sind. Die jüngsten Wochen haben uns unsanft aus dem Traume aufgerüttelt, daß die Ära eines dauernden mitteleuropäischen Völkerfriedens bereits angebrochen sei. Unversehens türmten sich am politischen Himmel zweier unserer Nachbarreiche unheilschwangere Gewitterwolken auf und rückten einen Augenblick die Möglichkeit eines Krieges in gefährdrohende Nähe. Ein bewaffneter Zusammenstoß zwischen ihnen hätte auch unser kleines Land gezwungen, unverzüglich sichernde Maßnahmen zu treffen. Und wenn das Gewölk sich glücklicherweise rasch verzogen und wieder der friedlich strahlenden Sonne den Platz geräumt hat, so liegt andernorts noch genug Bündstoff, der von einem Augenblick zum andern die benachbarten Großmächte in Verwicklungen stürzen und dadurch wider unsern Willen auch uns in Mitteidschaft ziehen kann. Ja auch für uns selber, so friedfertig wir Kraft unseres Neutralitätsgrundsatzes sind und so sehr wir es uns angelegen sein lassen, mit allen andern Staaten freundschafliche Beziehungen zu unterhalten, ist doch die Möglichkeit nicht durchaus ausgeschlossen, daß wider unsere eigenen Wünsche solche Beziehungen Störungen und Trübungen erleiden können, deren gütliche Beilegung nicht unter allen Umständen in unserer Macht steht. Hat so die jüngste Vergangenheit das Gefühl der Unsicherheit über die Erhaltung des Friedens stärker genährt als frühere Zeiten, so ist sie auch dazu angetan, uns nachdrücklicher als sonst an die eigenartige Gefahr zu erinnern, der unser Land, wenn es zur Waffe greifen müßte, in ungleich höherem Maße ausgesetzt ist als irgend ein anderes unserer Nachbarländer. Es ist eben die Gefahr, die darin liegt, daß unsere Bevölkerung zu einem vollen Achtel aus Ausländern besteht, und daß das ausländische Element in unsern dichtesten Bevölkerungszentren auf einen Dritt, ja sogar auf die Hälfte der gesamten Einwohnerschaft angestiegen ist und noch höher steigen wird. Wir sind weit davon entfernt, Chauvinisten zu sein und auf die Ausländer, die sich unter uns niederlassen, scheel zu blicken. Im Gegenteil wissen wir es wohl zu schätzen, daß unser kleines Land infolge seiner zentralen Lage inmitten von vier Großmächten, infolge seiner Mehrsprachigkeit, infolge seiner Reize der Natur, infolge seiner freiheitlichen Einrichtungen, infolge seines regen Handels, seiner entwickelten Industrie, seiner lebhaften wirtschaftlichen Betriebsamkeit eine so große Anziehungskraft auf die Angehörigen des Auslandes, zumal unserer Nachbarstaaten auszuüben vermag. Wir haben auch allen Anlaß, den mannigfaltigen und auf einzelnen Gebieten hervorragend befruchtenden Einfluß der unter uns weilenden Ausländer auf die gesamte kulturelle und wirtschaftliche Fortentwicklung unserer Heimat

dankbar anzuerkennen. Dennoch wird auch der nüchternste Beurteiler sich nicht verhehlen können, daß das angegebene Zahlenverhältnis der Eigen- zur Fremdbevölkerung in unserer Schweiz eine augenfällige Anomalie, eine ungesunde Erscheinung bildet, die sich unter besonderen Umständen zum gefährlichen Übel auswachsen kann. Selbst im Zustande des tiefsten Friedens ergibt sich daraus eine Verschiedenheit in den öffentlichen Rechten und Pflichten der einheimischen und der fremden Staatsangehörigen von einem Umfange, der keine guten Folgen zeitigen kann und je länger je mehr unerträglich werden muß, zumal in einer Demokratie, deren Gedeihen auf die volle Anteilnahme möglichst aller Landesgenossen an den staatsbürgerlichen Angelegenheiten angewiesen ist. Welche Schwierigkeiten aber erst in einem Kriege für unsere Sicherheit und Unabhängigkeit entstehen müßten, wenn an der Landesgrenze der Feind steht und im Innern des Landes Tausende und Abertausende von Einwohnern weilen, die ebenfalls der Nation des Feindes angehören und natürlicherweise mit ihm sympathisieren, das bedarf keiner weiteren Ausführung. So ist denn nicht zu bestreiten, daß unserer Schweiz im Laufe der Zeit in aller Form eine „Fremdenfrage“ sich aufgetan hat, die mit der weiteren Vermehrung der Ausländerbevölkerung immer brennender wird. Aufgabe unserer obersten Behörde wird es sein, im allgemeinen Landesinteresse dieser bedeutungsvollen Frage ihre ernste und volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf Mittel und Wege zu sinnen, wie sie einer zweckmäßigen Lösung entgegengeführt werden kann. Das Heilmittel darf selbstredend nicht darin bestehen, daß man Schlagbäume gegen die Zuwanderung aus dem Auslande errichtet. Vielmehr wird es darin zu suchen sein, daß man die dauernd sesshafte Fremdbevölkerung mit unserem eigenen Volkskörper zu verschmelzen trachtet. Es ergibt sich also, da die bisherigen Einbürgerungsformen sich als völlig wirkungslos erweisen, die Aufgabe, auf dem Wege der unter bestimmten Voraussetzungen von selbst eintretenden Naturalisation einen namhaften Teil der Ausländer in die schweizerische Staatsangehörigkeit überzuführen. Andere Staaten mit weit weniger drückenden Fremdenverhältnissen haben längst zu diesem Auskunftsmitte gegriffen. Da mit der Staatsangehörigkeit auch die Unterstützungsberichtigung im Verarmungsfalle untrennbar verbunden ist, die Kantone und Gemeinden aber begreiflicherweise gegen die Übernahme der Unterstützungs pflicht für in großer Zahl zu naturalisierende Ausländer sich mit aller Kraft sperren, weil sie zunächst nur die möglichen Lasten für sich, nicht aber die wichtigen Vorteile für das allgemeine Landesinteresse ins Auge fassen, kann das Naturalisationsproblem nur unter gleichzeitiger Regelung des Problems der Unterstützungs pflicht und unter Beteiligung des Bundes an der Unterstützungs pflicht gelöst werden. In welcher Weise diese sich gestalten läßt, um auf der einen Seite die Einbürgerung von Ausländern in wirksamem Umfange zu ermöglichen, auf der andern Seite die Gemeinden und Kantone vor der Gefahr übermäßiger Unterstützungs lasten zu bewahren und damit ihren Widerstand gegen die Notwendigkeit einer Verminderung unserer Fremdbevölkerung zu überwinden, das zu prüfen und dafür geeignete Vorschläge zu ermitteln, dürfte eine zweite wichtige und fruchtbare Aufgabe der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz sein.

Endlich ist daran zu erinnern, daß im Jahre 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft treten und auch auf die Ordnung des Armenwesens und der Armengesetzgebung der Kantone seinen Einfluß ausüben wird. Auch hierüber einige zwanglose Andeutungen. Art. 22 stellt den Grundsatz auf, daß für die Heimatangehörigkeit einer Person, die an mehreren Orten verbürgert ist, der Ort entscheidend ist, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat, oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. Es kann zwar in Zweifel gezogen werden, ob diese Bestimmung ohne weiteres auch auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Kantone über Armensteuerpflicht und Unterstützungs pflicht eine zwingende Wirkung ausüben werde. Jedenfalls aber legt sie, auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, den Kantonen nahe, sich dieser neuen Ordnung anzupassen und Personen mit mehrfachem Bürgerrecht nicht mehr an allen ihren Bürgerorten zur bürgerlichen Armensteuer heranzuziehen,

sondern nur noch an dem einen Orte, der für ihre zivilrechtliche Heimatangehörigkeit bestimmend ist. Ebenso legt sie es den Kantonen nahe, auch für die Unterstützten die entsprechende Folgerung zu ziehen, die Unterstützung von Doppelbürgern also nicht mehr von den verschiedenen Bürgerorten gemeinsam tragen zu lassen, sondern allein von demjenigen Bürgerort, für den die zivilrechtliche Heimatangehörigkeit gilt. Zedenfalls aber dürfte damit die alte Streitfrage begraben werden, die sich über die Unterstützungspflicht zwischen den beteiligten Armenpflegen jeweilen dann zu erheben pflegte, wenn der Unterstützte an mehreren Orten in verschiedenen Kantonen verbürgert war. Aber auch innerhalb des nämlichen Kantons sollte künftig hin Armensteuerpflicht und Unterstützungspflicht nur noch für eine Gemeinde bestehen.

Eine merkliche Verschiebung für die Unterstützungspflicht der Gemeinden werden auch die Bestimmungen über das außereheliche Kindesverhältnis nach sich ziehen, indem die Anerkennung eines außerehelichen Kindes durch den Vater, eventuell durch den väterlichen Großvater, oder die Zusprechung durch den Richter viel häufiger als bis anhin das Kind in seiner Heimatangehörigkeit der Gemeinde des Vaters statt derjenigen der Mutter zuweisen wird.

In anderen Bestimmungen eröffnet das Zivilgesetz die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Vorschriften, die es mit bezug auf personen-, auf familien- und auf vormundschaftsrechtliche Fragen trifft und zwischen den Maßnahmen, welche die kantonalen Armengesetze gegenüber Unterstützten und Unterstützungspflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen und deren Anwendung sie in die Befugnis der Armenbehörden legen. So stellt Art. 27 den Grundsatz auf, daß niemand auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit ganz oder zum Teil verzichten und niemand sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauche beschränken könne. Art. 28 räumt dem, der in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, das Recht ein, auf Beseitigung der Störung zu klagen. Die Armengesetze pflegen die Unterstützten zu verpflichten, sich den Anordnungen der Armenbehörden in allen Stücken zu unterziehen, ihren Verdienst den Anweisungen der Behörde entsprechend zu verwenden, ihnen angewiesene Arbeit anzunehmen, einer ihnen ermittelten Versorgung sich zu fügen, die für die Angehörigen getroffenen Maßnahmen zu befolgen, im Widersezungsfalle Haft und andere Strafmaßnahmen über sich ergehen zu lassen u. s. f. Ist dies auch künftig noch zulässig, indem die Anordnungen der Armenpflege nicht als unbefugtes Eingreifen einer nicht zuständigen Behörde erklärt werden können, oder ergibt sich daraus ein Widerspruch zum Bundesrecht, der ganz oder teilweise beseitigt werden sollte? Art. 273 stellt die Kinder, so lange sie unmündig sind, unter die elterliche Gewalt und verbietet, sie den Eltern widerrechtlich zu entziehen. Handeln die Eltern pflichtwidrig, so haben nach Art. 283 die vormundschaflichen Behörden die zum Schutze der Kinder geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll nach Art. 284 die Vormundschafsstbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Kommt nun das Recht, den Eltern die Pflege und Erziehung der Kinder zu entziehen, nur den Vormundschafsstbehörden zu? Auch dann, wenn die Eltern oder die Kinder öffentlich unterstützt sind und nach kantonalem Gesetz aus diesem Grunde den Armenbehörden die Befugnis zur Wegnahme und Versorgung der Kinder eingeräumt ist? Nach einer Entscheidung des zürcherischen Regierungsrates ist im Verhältnis des zürcherischen Armengesetzes zum zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch auch bei unterstützten Kindern nur die Vormundschafsstbehörde zur Versorgungsanordnung befugt, wenn die Eltern nicht freiwillig mit den Maßnahmen der Armenpflege einverstanden sind. Nach meiner Auffassung liegt, wenn es sich um Unterstützte handelt, in den Befugnissen der Armenpflege eine öffentlich-rechtlichen Charakter, die durch privatrechtliche Bestimmungen nicht beseitigt wird. Da nach Art. 6 des Zivilgesetzbuches die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden, dürfte die Möglichkeit bestehen,

auch künftig in kantonalen Armengesetzen den Armenbehörden gegenüber Unterstützten das Recht zu Anordnungen einzuräumen, welche die Selbstbestimmung des Unterstützten und seine persönliche Rechtssphäre um öffentlicher Interessen willen einengen, und die einerseits aus der Tatsache der öffentlichen Unterstützung, andererseits aus der Notwendigkeit fließen, die Erreichung des richtigen und sachgemäßen Zweckes der Unterstützung unter allen Umständen sicher zu stellen, auch dann, wenn die Unterstützten dieses Ziel zu hintertreiben trachten. Immerhin ist die Frage der Diskussion fähig und Ablklärung deshalb nötig. Nach Art. 285 soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden unter anderm, wenn sie nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Trifft diese Voraussetzung auch dann zu, wenn die Eltern zur Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, weil sie die Mittel dazu nicht selber aufbringen und muß in diesen Fällen den Eltern die Gewalt entzogen werden und Vormundschaft eintreten? Auch das ist eine Frage, deren Entscheidung für die Armenbehörden von Wichtigkeit ist.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen erscheint berufen, in der Armenfürsorge eine gewisse Entlastung herbeizuführen. Dahin gehören die verschärften Bestimmungen über die Unterstützungspflicht, die insbesondere für den Ehemann gegenüber der Ehefrau und für den außerehelichen Vater gegenüber den außerehelichen Kindern eine Ausdehnung erfahren. Vorbeugend wird auch die Vorschrift in Art. 370 wirken, wonach unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendug, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit gefährdet.

Anderseits wird wieder eine gewisse Mehrbelastung in Aussicht stehen durch die Anordnungen, die für gefährdete oder verwahrloste Kinder, oder für die eben genannte Gruppe von zu bevormundenen Volljährigen nötig werden. Derartige Fälle werden durch die neuen Bestimmungen in größerem Umfange an den Tag gezogen werden und in Behandlung genommen werden müssen als bis anhin. Und da meistens die privaten Mittel zu ihrer Sanierung fehlen dürften, werden für diese Zwecke die öffentlichen Mittel um so stärker in Mitleidenschaft zu ziehen sein. Ebenso wird die Bestimmung, daß die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen, daß sie insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen haben, ferner die Bestimmung, daß die Ausbildung der Kinder zu einem Berufe nach den Anordnungen der Eltern erfolgt und daß sie hiebei auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auf die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen haben, nicht ohne Rückwirkung auf die Beschreibung der öffentlichen Unterstützungspflicht gegenüber den zu unterstützenden Kindern bleiben. Denn wenn den Eltern grundsätzlich und allgemein solche Pflichten auferlegt werden, wird die öffentliche Unterstützungspflicht, wo sie an Stelle der Eltern die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen hat, nicht wohl hinter diesen Anforderungen zurückbleiben dürfen, sondern sie ebenfalls zu ihrer Aufgabe machen und die daraus sich ergebenden vermehrten Opfer aufbringen müssen.

Nach Art. 284 und 289 bestimmt in den Fällen, da die Vormundschaftsbehörden den Eltern die Kinder wegnehmen und sie versorgen oder da sie den Eltern die elterliche Gewalt entziehen, das öffentliche Recht, unter Vorbehalt der Unterstützung der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Ebenso wird, auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, Vorsorge zu treffen sein, daß über die Übernahme der Kosten aus Anordnungen, die gegen mittellose volljährige Bevormundete im Sinne von Art. 370 (Trunksüchtige, Liederliche u. s. f.) nötig werden, Genaueres festgesetzt wird. Hier haben die Armenbehörden ein lebhaftes Interesse daran, wie diese Fragen in den einzelnen Kantonen geregelt werden, ob die Kosten dem Kanton oder den Gemeinden überbunden werden und welchem Verwaltungszweige in Kanton oder Gemeinde. Vermutlich wird, obwohl auch andere Lösungen denkbar sind, die vorwiegende Neigung

dahin gehen, die Armenverwaltung für kostengünstig zu erklären. In diesem Falle werden die Armenbehörden dahin zu trachten haben, daß nicht einfach über ihren Kopf hinweg von dritter Seite über die ihr unterstellten Mittel verfügt werde, sondern daß ihnen Gelegenheit gewahrt bleibt, bei der Entscheidung über solche Fälle mitzuwirken, oder daß womöglich die Vormundschaftsbehörde die Fälle der Armenbehörde einfach zur Vollziehung überweist, sich lediglich vorbehaltend, die Art der Ausführung zu überwachen und, sofern sie von ihr nicht befriedigt ist, auf dem Wege der Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Abhülfe zu erwirken. Auch in allen andern Fällen, da es sich um Unterstützte handelt, die gleichzeitig bevormundet sind, wird es sich für die Armenbehörden empfehlen, dafür zu sorgen, daß Kompetenzkonflikte zwischen Vormund und Vormundschaftsbehörden einerseits und Armenbehörden anderseits vermieden bleiben und daß für die Anordnungen, die für solche Unterstützte unter Kostenfolge für die Armenkasse notwendig sind, zunächst die Armenbehörden für zuständig erklärt und die Vormundschaftsbehörden bei abweichender Ansicht auf den Beschwerdeweg an die oberen Instanzen verwiesen werden. Nicht minder wichtig wird sein, daß die Kostenfrage von den Kantonen einheitlich entweder überall nach dem Bürgerprinzip oder überall nach dem Wahlortsprinzip geregelt wird. Würde der eine Kanton nach diesem, der andere nach jenem System verfahren, so ergäben sich Bevölkerungsgruppen, für welche die Kostenfrage ungelöst bliebe, also auch das Einschreiten verunmöglich würde.

Wie Sie sehen, wird das Zivilgesetzbuch auch für die Armeninstanzen allerlei Fragen auftun, die sie zu prüfen und an deren Lösung sie mitzuarbeiten haben werden. Ein Teil davon wird sich wohl mehr zur Behandlung innerhalb der Kantone, ein anderer Teil von mehr allgemeiner Natur wieder eher zur Erörterung in der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz eignen. Im Laufe der Zeit dürfte die Praxis noch allerlei Unerwartetes zur Besprechung an den Tag fördern.

Halten wir die zwei erstgenannten mit der letzten Aufgabe zusammen, und vergegenwärtigen wir uns die sonstigen vielfachen Fragen der Armenpraxis, die immer aufs neue auftauchen, so ergibt sich daraus, daß es der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz auf Jahre hinaus an reichem, dankbarem und wichtigem Verhandlungsstoff nicht fehlen wird. Wir sehen dadurch aber auch neuerdings bestätigt, wie unentbehrlich eine solche Vereinigung der Armenbehörden unseres Vaterlandes zur gemeinsamen Aussprache über die vielfältigen Fragen des Armenwesens und über die Verbesserung der Armenfürsorge ist, und daß sie, bestände sie noch nicht, notwendig ins Leben gerufen werden müßte. Wir möchten deshalb nur wünschen, daß im Interesse der Sache und um sie auf möglichst breiten Boden zu stellen, auch diejenigen Kantone und größeren Gemeinden sich der Konferenz anschließen wollten, die ihr bisher fern geblieben sind.

* * *

Zu Stimmenzählern und zugleich Rechnungsreviseuren werden gewählt die Herren Armesekretär Menzel, Basel und Armandirektionssekretär Dr. Nägeli, Zürich. (Fortsetzung folgt.)

Der Pfarrer und die Armenpflege.

Von Pfarrer Herrenschwand, Laupen (Bern).

(Fortsetzung.)

Verkehr mit den Armen.

Will der Pfarrer wirklich als Freund der Armen wirken, dann hat er sich ihr Vertrauen zu sichern, und er wird dies nur dann ganz erwerben, wenn er auf den Standpunkt demokratischen Denkens und Fühlens sich stellt, von dem die Armen reden hören und dem sie begreiflicherweise zustimmen. Das ist eigentlich auch der Standpunkt des Christentums, welches die Mäntelmenschen als Brüder zu betrachten gebietet. Wir möchten den freundlichen Ton des gnädigen Beschützers ausgeschlossen wissen; denn edle Naturen werden abgestoßen und weniger zart fühlende zu Heuchlern